

9. Bei der Festlegung besonderer Pflichten Jugendlicher hat das Gericht nach § 20 Abs. 1 der 1. DB StPO zu prüfen, ob der Jugendliche der Hilfe eines Betreuers bedarf. Der **Betreuer** muß das Vertrauen des Jugendlichen besitzen. Es kann ein Schöffe, ein Bürger aus dem Arbeits- oder Lernkollektiv oder aus dem Wohngebiet, der Jugendbeistand, der gesellschaftliche Beauftragte, ein anderer geeigneter Bürger oder auch ein Kollektiv sein (vgl. § 21 Abs. 1 der

1. DB/StPO). Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte können dafür nicht eingesetzt werden. Der Betreuer hat die Einflußnahme der verschiedenen Erziehungsträger zu koordinieren und zu kontrollieren, ob der Jugendliche seine ihm auf erlegten Pflichten erfüllt. Er berichtet dem Gericht regelmäßig über die Ergebnisse seiner Tätigkeit (§ 20 Abs. 2 der 1. DB/StPO), und er trägt gleichzeitig zur Festigung der Beziehungen zwischen Gericht, staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträgern und Jugendlichen bei (NJ 1975/24, S. 715).

10. Die nach **Abs. 4** zulässige **Jugendhaft** ist eine mögliche staatliche Reaktion, falls sich der Jugendliche der Erfüllung der gerichtlich ausgesprochenen Pflichten ent-

zieht. Entziehen setzt voraus, daß wiederholtes Bemühen der gesellschaftlichen Kräfte (Aussprachen, Ermahnungen, Hilfe und Unterstützung usw.) den Jugendlichen nicht veranlaßten, seine Pflichten zu erfüllen.

Bei der Anwendung dieser Maßnahme sind die Gründe für das Entziehen von den auferlegten Pflichten zu beachten. Dabei sind die Fähigkeiten und Eigenschaften des Jugendlichen zu berücksichtigen, da die Erfüllung der Pflichten auch davon abhängt.

Antrag auf Ausspruch der Jugendha: t können insbesondere das bürgende Kollektiv bzw. der Einzelbürge stellen (§ 345 Abs. 2 StPO). Das Gericht prüft in einer mündlichen Verhandlung (§ 345 Abs. 3 StPO), ob sich der Jugendliche den ihm auf erlegten Pflichten entzogen hat, und entscheidet durch Beschluß. Jugendhaft ist auch zulässig, wenn der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 79 Abs. 1). Zum Vollzug vgl. § 74 StGB und § 19 StVG.

Die sich aus Abs. 4 ergebenden Konsequenzen sind mit Ausnahme der Bindung an den Arbeitsplatz nur ein Jahr nach Rechtskraft des Urteils möglich.

### Strafen ohne Freiheitsentzug

#### § 71

#### Grundsatz

**Bei Strafen ohne Freiheitsentzug gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten. Bei Vergehen Jugendlicher können Strafen ohne Freiheitsentzug auch ausgesprochen werden, wenn sie im verletzten Gesetz nicht angedroht sind.**

1. Strafen ohne Freiheitsentzug nehmen im System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher einen wichtigen Platz ein. Sie umfassen die Verurteilung auf Bewährung, die Geldstrafe und den öffentlichen Tadel, nicht dagegen die Auferlegung besonderer Pflichten nach § 70.

2. Auch bei Jugendlichen gelten die §§ 30

bis 37. Dabei sind die in §§ 71, 72 und 73 geregelten Besonderheiten zu berücksichtigen (**Satz 1**). Während § 72 die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 bei jugendlichen Straftätern ergänzt und erweitert, wird mit § 73 eine Begrenzung der nach § 36 zulässigen Höhe der Geldstrafe vorgenommen. Für den öffentlichen Tadel gelten keine Besonderheiten.